

AMTSBLATT **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2005

Oderberg, 03. März 2005

Nr. 2/2005

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

- | | |
|----------|---|
| Seite 2 | Hebesatzsatzung der Gemeinde Parsteinsee zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 04.02.2005 |
| Seite 2 | Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 04.02.2005 |
| Seite 3 | Satzung der Stadt Oderberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 17.02.2005 |
| Seite 7 | Satzung über örtliche Bauvorschriften für Kinderspielplätze in der Stadt Oderberg vom 17.02.2005 |
| Seite 9 | 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oderberg vom 28.02.2005 |
| Seite 10 | Bekanntmachung zur Berichtigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2004 vom 29.12.2004 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|----------|--|
| Seite 10 | Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost |
| Seite 11 | Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe |
| Seite 12 | Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ zu Verbandssachauhen für das Jahr 2005 |
| Seite 12 | Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2005 |
| Seite 14 | Bürgerbrief der Gemeinde Hohensaaten |

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E- Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtlicher Teil
Öffentliche Bekanntmachungen:**Hebesatzsatzung**
der Gemeinde Parsteinsee zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – jeweils in der zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung Parsteinsee in ihrer Sitzung am 24.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 250 v. H. |
| 2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 2
Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Oderberg, 04.02.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.01.2005 vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Parsteinsee zur Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 04.02.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Hebesatzsatzung
der Gemeinde Liepe zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16

des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – jeweils in der zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung Liepe in ihrer Sitzung am 01.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 250 v. H. |
| 2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Oderberg, 04.02.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.02.2005 vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe zur Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 04.02.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Satzung der Stadt Oderberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Stadtverordnetenversammlung Oderberg am 03.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet, außer Ortsteil Neuendorf.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2**Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bauliche Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3**Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen**

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4**Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen**

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5**Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 17.02.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 qm Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 qm Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 qm Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandels- betriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 qm Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Be- deutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehr- zweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Film-	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 qm Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 qm Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 qm Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld

5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 qm Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand

9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschplatz
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 qm Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 qm Nutzfläche

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.02.2005 vorstehende Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze der Stadt Oderberg (Stellplatzsatzung) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 17.02.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Satzung über örtliche Bauvorschriften für Kinderspielplätze in der Stadt Oderberg

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Stadtverordnetenversammlung Oderberg am 03.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für Kinderspielplätze gilt im gesamten Stadtgebiet.

§ 2 Arten von Kinderspielplätzen

Kinderspielplätze werden errichtet als

1. Spielflächen: für Kleinkinder im Vorschulalter,
2. Spielplätze: für Kinder von sechs bis zwölf Jahren,
3. Bolzplätze: für Jugendliche.

§ 3 Pflicht zur Errichtung von Kinderspielplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohnungen ist auf dem Baugrundstück ein Kinderspielplatz mit Spielfläche und ein Spielplatz herzustellen.

- (2) Bei der Errichtung von Wohnanlagen mit mehr als sechs Wohnungen in Einzelhäusern, Doppelhäusern oder Reihenhäusern ist ein Kinderspielplatz mit Spielfläche und ein Spielplatz als Gemeinschaftsanlage herzustellen, wenn der Gartenteil der einzelnen Wohnungen weniger als 100 qm beträgt.
- (3) Bei der Errichtung von Wohnanlagen mit mehr als 100 Wohnungen in Einzelhäusern, Doppelhäusern oder Reihenhäusern ist zusätzlich zu dem Kinderspielplatz mit Spielflächen für Kleinkinder im Vorschulalter sowie Spielfläche für Kinder von sechs bis zwölf Jahren ein Bolzplatz für Jugendliche herzustellen.

§ 4

Pflicht zur Instandhaltung von Kinderspielplätzen

- (1) Kinderspielplätze sind von den Eigentümern oder Gemeinschaften instand zu halten.
- (2) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten; der Spielsand ist bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr auszuwechseln.
- (3) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Oderberg ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 5

Anforderungen Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und sichere Benutzbarkeit von Kinderspielplätzen

- (1) Die Größe und Ausstattung eines Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Die Größe der Kinderspielplätze ist wie folgt zu bemessen:
 1. Spielflächen: 1 qm je Bewohner, mindestens 25 qm,
 2. Spielplätze: 1 qm je Bewohner, mindestens 100 qm,
 3. Bolzplätze: 1 qm je Bewohner, mindestens 1.000 qm.

Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen; dies gilt auch für Gemeinschaftsanlagen.

- (2) Kinderspielplätze sind mit mindestens einer Sitzbank für Aufsichtspersonen auszustatten. Für Ausstattung mit und Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Reihe DIN EN 1176 sowie die DIN 33943 in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
- (3) Kinderspielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätzen und Standplätzen für Abfallbehälter abzugrenzen und auf dem Baugrundstück möglichst weit von diesen Anlagen entfernt anzuordnen.
- (4) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen nutzbar bleiben. 3 v. H. oder mehr der Spielplatzfläche, mindestens jedoch 9 qm, sind als Sandspielfläche herzurichten.
- (5) Kinderspielplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie sicher und ohne Mängel benutzbar sind und die Gesundheit der Kinder nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (6) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (7) Als Grundlage für die Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten ist die DIN 7926 Teil 1-5 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

§ 6

Ablöse

- (1) Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück herstellen, so kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherren vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Oderberg erfüllt. Der Geldbetrag soll den anteiligen durchschnittlichen Herstellungs- und Instandhaltungskosten eines Kinderspielplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs entsprechen. Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Herstellung, Erweiterung oder Instandhaltung eines der Allgemeinheit zugänglichen Kinderspielplatzes in der Nähe des Baugrundstückes, bzw. auf Kinderspielplätzen in kommunaler Verwaltung zu verwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 5 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften des § 5 angelegt oder herrichtet, sowie seinen Zugang oder seine Einrichtungen nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält,
3. ohne Zustimmung der Stadt Oderberg ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 17.02.2005

gez. Gerhard Miros lau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.02.2005 vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften für Kinderspielplätze in der Stadt Oderberg beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 17.02.2005

gez. Gerhard Miros lau
Amtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oderberg

Aufgrund der §§ 4 Abs. 4 und 16 Abs. 1 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 188) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 5, 6 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I., S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Oderberg am 23.02.2005 für das Amt Oderberg folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung des Amtes Oderberg vom 16. Februar 2004, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Oderberg, Ausgabe 1/2004 vom 20.02.2004, wird wie folgt geändert:

1. In den § 11 wird ein weiterer Absatz mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(3) Die Durchführung von Dienstreisen des Amtdirektors innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung des Amtsausschussvorsitzenden.
Dienstreisen des Amtdirektors ins Ausland bedürfen der Genehmigung durch Beschluss des Amtsausschusses.“
2. In- Kraft- Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oderberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 28.02.2005

gez. Gerhard Miros lau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2005 vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oderberg beschlossen. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oderberg ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 28.02.2005

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für das Amt Oderberg Nr. 1/2005 vom 24.01.2005 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohensaaten für das Haushaltsjahr 2004 bekannt gemacht.

Hiermit wird folgendes berichtigt:

Im § 1 muss es richtig heißen: „Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt.“

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Nichtamtlicher Teil:

Wasser- und Schifffahrtswirtschaft Ost
Az.: P-143.3-Mär/ 11

Magdeburg, 27.01.2005

Planfeststellung für den Bau eines neuen Schiffshebewerkes in Niederfinow**Bekanntmachung**

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtswirtschaft Ost vom 04.01.2005- Az.: P-143.3-Mär/ 11 für den Bau eines neuen Schiffshebewerkes in Niederfinow nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Wasser- und Schifffahrtswirtschaft Ost hat gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 04.01.2005 den Planfeststellungsbeschluss für o.g. Vorhaben erlassen.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 07.03.2005 bis 22.03.2005

(jeweils einschließlich)

zur Einsicht aus bei:

Amt Oderberg

Bauamt
Zimmer 11
Berliner Straße 89
16248 Oderberg

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr

Amt Britz-Chorin

Bau- und Ordnungsamt
Raum 7
Eisenwerkstraße 14
16230 Britz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Im Auftrag
gez. Lange

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 11a Energiewirtschaftsgesetz für die FGL 304 „Börnicke - Schwennenz“, Abschnitt Brandenburg der Bauherrngemeinschaft IRB Deutschland GmbH & Co.KG / VNG – Verbundnetz Gas AG Leipzig

hier: Erörterungstermin

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg erörtert die zum oben genannten Plan rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen

am : Donnerstag, den 17. März 2005, 10.00 Uhr im
im: TechnoForum (Großer Saal) -Technologie- und Gewerbepark –
Alfred-Nobel-Straße 1, 16225 Eberswalde

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Oderberg und Polder für das Jahr 2005

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

Termin 1: Mittwoch, den 06.04.2005
Treffpunkt: 8.30 Uhr am Firmensitz M&N der Gemeinde Paarsteinsee,
Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 01
betreffende Gemeinden: Gemeinde Hohensaaten, Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt
Oderberg, Gemeinde Paarsteinsee Ortsteil Lüdersdorf

Termin 2: Dienstag, den 03.05.2005*
Treffpunkt: 08.30 Uhr am Gemeindebüro in Lunow, Dorfstraße 24
Bereich: Lunow-Stolper Polder

* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 23.02.2005

gez. Stornowski
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Haushaltssatzung

des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 13.03.1995, der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ sowie des § 78 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird folgender Haushalt festgesetzt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	3.115.900,00
in der Ausgabe	3.115.900,00

Vermögenshaushalt

in der Einnahme	1.029.400,00
in der Ausgabe	1.029.400,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt.

1. Kredite werden nicht in Anspruch genommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen wurden, dürfen den Höchstbetrag von 153.300,00 EURO nicht übersteigen.

§ 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2005 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt.
Die Zahlungen werden quartalsweise erhoben und sind zum

15.03.	I.	Quartal
15.05.	II.	Quartal
15.08.	III.	Quartal
15.10.	IV.	Quartal

fällig.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten.
Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Verbandsvorstand.
2. Gemäß § 79 Abs. 1-3 Gemeindeordnung wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 03.02.2005

gez. Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Haushaltsplanes 2005:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan 2005 liegt zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes "Welse", Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen vom 05.02.2005 bis 05.03.2005 in der Zeit von 9.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 03.02.2005

gez. Stornowski
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverband „Welse“

Hohensaatener Bürgerbrief Februar 2005

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor mehr als einem Jahr haben Sie uns, dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung, Ihr Vertrauen bei den Kommunalwahlen ausgesprochen. Wir möchten Sie nun, zu Beginn des Jahres 2005, über einige wichtige Ergebnisse unserer Arbeit und über weitere Entwicklungen in unserer Gemeinde informieren.

Langer Kampf von Erfolg gekrönt: neue Deichstrasse nach Hohenwutzen in Betrieb

Eines der wichtigsten Ereignisse im vergangenen Jahr war die offizielle Wiedereröffnung der neu gebauten Deichstrasse am 25. Mai. Das Foto zeigt, wie unser Barnimer Landrat gemeinsam mit den Bürgermeistern und Vertretern der Ämter das Bändchen auf MOL-Territorium zerschneidet: ein gutes Beispiel kreisübergreifender Zusammenarbeit! Dabei war es keinesfalls selbstverständlich, dass die Deichstrasse nach ihrer (unsinnigen) Zerstörung überhaupt wieder für den öffentlichen Verkehr hergestellt wurde. Ein langer Kampf durch die Instanzen und politischer Druck über Bundesverkehrsminister, Ministerpräsident und Landräte waren nötig, bis es dazu kam. Die Eigenanteile konnten bereitgestellt werden, weil sich die Kreistage beider Landkreise, die Freienwalder und die Inselgemeinden solidarisch mit uns gezeigt haben.

Hohensaaten wurde Nationalparkgemeinde

Am Tag vor der Eröffnung der Deichstrasse wurde Hohensaaten mit dem Titel „Nationalpark-Gemeinde des Jahres 2004“ ausgezeichnet. Dem vorausgegangen war eine Bewerbung, die von den Vorstandsmitgliedern des Heimatvereins Ekkehard Höhne und Gerhard Fritze erarbeitet worden war. Das Kuratorium des Nationalparks wählte Hohensaaten mit knapper Stimmenmehrheit vor Criewen. Dazu gab es einen Scheck über 1000 Euro. Für das Geld wurden Aufsteller für die Ausstellungsräume der frisch sanierten Alten Schule gekauft.

Sanierung der Alten Schule am Dorfanger: Tag der offenen Tür am 27. Februar

Im Jahr 1998 hatten einige Vertreter aus Kirchengemeinde und Kommune angefangen, sich darüber Gedanken zu machen, wie das älteste Gebäude Hohensaatens, die Alte Schule am Dorfanger, die kurz vor dem Einfallen stand, noch zu retten ist. Ein langer Weg begann und viel Überzeugungsarbeit war nötig, um das notwendige Geld aus Fördertöpfen der Dorferneuerung, des Arbeitsamtes und des Landkreises zusammen zu bekommen: Die Außenhülle des Gebäudes konnte 2003 fertig gestellt werden und erhielt in der Kategorie „Öffentliche Gebäude“ den 1. Preis im Wettbewerb „Regionaltypisches Bauen“ des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin. Vor wenigen Tagen, am 4. Februar feierten wir dann schließlich die offizielle Übergabe der Innenräume, die von der Hohensaatener Fa. Klocke mit Liebe und Sachverstand saniert

wurden. Neben der Kirchengemeinde werden dort der Heimatverein und die Dorfchronisten ihr Domizil finden, es gibt Ausstellungsräume, eine Küche und Sanitäreanlagen. Übrigens hat man uns gefragt, warum die großzügige behindertengerechte Toilette nicht oben im Gemeindezentrum eingebaut wurde. Die Antwort ist einfach: weil das Gemeindezentrum eben nicht mit Fördermitteln, sondern mit einem Kredit gebaut wurde. Bei öffentlicher Förderung nämlich ist eine Behindertentoilette Vorschrift, und nur über öffentliche Förderungen können wir noch etwas finanzieren.

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger am Sonntag, dem 27.02.05 zwischen 13.00 und 18.00 Uhr zu einem Tag der offenen Tür in die Alte Schule in der Dorfstr. 30 ein: Machen Sie sich selbst ein Bild, was aus unserem ältesten Haus geworden ist!

Haushaltslage alles andere als rosig!

Die Gemeinde schleppt seit etlichen Jahren trotz sparsamsten Wirtschaftens Haushaltsfehlbeträge von Jahr zu Jahr mit. Ursache dafür ist zu erheblichen Teilen der im Jahr 1993 aufgenommene Kredit in Höhe von insgesamt 1,6 Mio € (Bau Gemeindezentrum ca. 650.000,- €, Rest „infrastrukturelle Maßnahmen“), von denen immer noch 1,3 Mio € offen sind. Allein in 2005 müssen wir für Zins und Tilgung etwa 100.000,- € aufbringen. Gleichzeitig sind unsere Einnahmen seit Jahren rückläufig. So reichen in diesem Jahr die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisung nicht mehr aus, um Kreis- und Amtsumlage sowie Zins und Tilgung zu bestreiten. Das bedeutet für uns:

1) Die Gemeinde muss in den nächsten Jahren Häuser und Grundstücke verkaufen, um den Haushalt wie geplant bis 2007 wieder auszugleichen. Das ist derzeit aber nicht so einfach, wie unsere bisherigen Versuche zeigen, die ehemalige Grundschule einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

2) Die Gemeinde darf freiwillige Leistungen nur durchführen, wenn sie durch Spenden (z.B. unserer Sitzungsgelder) gedeckt werden.

3) Wie in den vergangenen Jahren auch, können wir investive Maßnahmen nur durchführen, wenn entsprechende Fördermittel organisiert und die notwendigen Eigenanteile über Arbeitsamt oder Investpauschale bereitgestellt werden.

Deshalb möchten wir mit Ihnen gemeinsam darüber beraten, welche Schwerpunkte wir uns für die nächsten Jahre setzen.

Neuer Arbeitskreis Dorferneuerung soll Schwerpunkte der nächsten Jahre beraten

Zur Vorbereitung des Dorferneuerungsprogrammes hatten wir im Jahr 2000 die Bevölkerung aufgerufen, uns ihre Vorstellungen und Ideen zur Gestaltung des Dorfes mitzuteilen. Im Ergebnis entstand der Arbeitskreis Dorferneuerung, der die Planung aller Vorhaben begleitet hat. Diesen Arbeitskreis wollen wir wieder aufleben lassen, um gemeinsam mit Ihnen über die Schwerpunkte der Dorferneuerung der nächsten Jahre zu beraten. Wir wollen Ihnen vorstellen, für welche Maßnahmen wir eventuell Mittel bekommen könnten und wollen gemeinsam mit Ihnen beraten, was wichtig und sinnvoll ist. Dazu werden wir Ende März alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Veranstaltung einladen (Aushänge beachten!). Kommen Sie möglichst zahlreich und gestalten Sie unser Dorf mit!

Sprechen Sie uns an und gestalten Sie mit!

Liebe Bürgerinnen und Bürger Hohensaatens, stärker als bisher möchten wir mit Ihnen ins Gespräch kommen. Nutzen Sie dafür nicht nur die Bürgermeistersprechstunde jeden Dienstag zwischen 16.00 und 18.00 Uhr, sondern sprechen Sie die von Ihnen gewählten Gemeindevertreter direkt an. Besuchen Sie bitte auch die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, die immer mit einer Einwohnerfragestunde beginnen. Die jeweilige Tagesordnung können Sie den Aushängen entnehmen.

Es wünschen Ihnen ein gutes Jahr 2005

Ihr Bürgermeister Holger Lehmann
und Ihre Gemeindevertreter Reinhard Körber (Stellvertretender Bürgermeister), Diana Brunke-Thomas, Manuela Günther, Dr. Martin Jenssen (Vorsitzender Amtsausschuss Oderberg), Karl-Oskar Karlow, Christel Schirmer, Doris Schühlmann und Heiko Trenn

P R E S S E M I T T E I L U N G**der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH**

Die Witterungsverhältnisse der letzten Tage führten mancherorts zu Problemen bei der Abfallentsorgung und sorgten für Verstimmung bei Kunden und Entsorgern.

Da Schnee und Eis in den Wintermonaten für unsere Breitengrade nicht zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen, sind die Schwierigkeiten beim Winterdienst um so verwunderlicher.

Die Pflichten zur Durchführung des Winterdienstes sind in den Kommunen des Landkreises Barnim in der Regel durch die Straßenreinigungssatzungen, in einigen Fällen auch durch spezielle Winterdienstsatzungen geregelt. Zu Problemen bei der Abfallentsorgung kommt es vor allem dort, wo die Anlieger für die Beräumung und das Abstumpfen der Fahrbahnen verantwortlich sind. Dies betrifft vor allem, aber nicht ausschließlich, die Nebenstraßen.

Können die Entsorgungsfahrzeuge Straßen aufgrund der winterlichen Witterungsverhältnisse und unzureichendem Winterdienst nicht befahren, ist auch die Leerung der Abfallbehälter nicht möglich. In solchen Fällen kann entweder eine kostenpflichtige Nachentsorgung beantragt oder die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Entsorgung mit Abfallsäcken des Landkreises überbrückt werden.

Wir bitten die Einwohner des Landkreises um Mithilfe bei der Durchführung einer reibungslosen Entsorgung in den Wintermonaten. Dazu gehört auch die Einhaltung der Winterdienstpflichten entsprechend der lokalen Satzungen. Bei Schwierigkeiten wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Ordnungsamt.

gez. Dr. Bongardt

gez. ppa. Schmidt